

# Vogtländischer Anzeiger.

36. Stück.

Freitags den 7. September 1804.

## Wasserverwüstungen in den Aargenden.

Nicht leicht haben die heurigen ungewöhnlichen und fast unerklärlichen Ueberschwemmungen irgendwo mehr Schaden angerichtet, als in den Gegenden der Aar. So viel man zur Zeit weiß sind 64 Menschen dabei ums Leben gekommen, 147 Häuser und 190 Scheunen, 20 Mühlen und 50 größere und kleinere Brücken ganz weggerissen, und 498 Häuser, 230 Scheunen und 8 Mühlen so beschädigt worden, daß sie fast ganz unbrauchbar sind. Sehr vieles Vieh ist in den Fluthen umgekommen, und hie und da sind entweder ganz neue Bäche entstanden oder die alten haben ihren Lauf um ein beträchtliches verändert. Die Aernde in jenen Gegenden ist fast ganz vernichtet worden.

Mittel, die bei verunglückten und für todt gehaltenen Personen, als: bei Ertrunkenen, Erdrosselten oder Erhenkten, durch Dämpfe Erstickten, vom Blitze Getroffenen oder Betäubten, und bei Erfrorenen, um sie wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind \*).

### A. Allgemeine Vorschriften.

#### §. 1.

Bei allen dem Anscheine nach todtgefundenen Personen, sie mögen auf die eine oder die

andere der in der Ueberschrift angegebenen Arten in diesen Zustand des Scheintodes versetzt worden seyn, sind gewisse Vorkehrungen zu treffen.

Das Herausziehen der Ertrunkenen aus dem Wasser, das Abschneiden der Erdrosselten, die Aufhebung der erstickten oder erfrorenen Personen ist mit möglichster Behutsamkeit zu veranstalten, damit der Verunglückte weder durch Fallen, noch durch Anstoßen am Kopfe oder Halse, oder auch an den übrigen Theilen des Körpers, beschädigt werden könne. Es müssen darauf alle Hindernisse des Aufstehens schleunigst von dem Körper des Scheintodten entfernt, und dieser behutsam an einen zu den Wiederbelebungsversuchen schicklichen Ort gebracht werden. In Rücksicht des ersten Punktes ist es nöthig, den Scheintodten so geschwind, als möglich, in eine aufgerichtete oder doch in eine solche Lage zu bringen, in welcher die Brust oder der Kopf möglichst erhaben liegen; bei Erhenkten das Würgeband, bei Andern alle enge Binden und Kleidungsstücke zu lüften, alle nasse zu entfernen und mit trockenen, die äußere Kälte abhaltenden, vorzüglich wollenen Bedeckungen zu vertauschen; etwa vorhandene Wunden mit einem Tuche zuzubinden; in Rück-

sicht

\* Es ist gewiß, daß mancher Verunglückte wieder ins Leben zurückkehren würde, wenn ihm schleunige und zweckmäßige Hülfe geschähe, wogegen wohl weniger aus Lieblosigkeit als aus Unwissenheit geschieht